jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/21 6Ob676/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1987

Norm

AußStrG §77 Z2
AußStrG §131

Rechtssatz

Ein Erbenkurator darf nicht bestellt werden, wenn der abwesende Erbe oder Miterbe durch einen anwesenden Vertreter - mag dieser gesetzlich oder behördlich bestellt oder gewillkürt sein - vertreten ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 676/85
  Entscheidungstext OGH 21.05.1987 6 Ob 676/85
  NZ 1987,348 = SZ 60/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0007717

Dokumentnummer

JJR_19870521_OGH0002_0060OB00676_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at